

Präventionsordnung und rechtliche Grundlagen für die Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Die Präventionsordnung schreibt vor, dass sich die Rechtsträger gemäß § 5 Abs. 1 PräVO bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen und den Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO ein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen müssen. Zur Einholung des Führungszeugnisses geben Dienstgeber dem Mitarbeiter das ausgefüllte Formular Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (hier verlinken zum Dokument) mit

Im Kinder- und Jugendhilfebereich wird das erweiterte Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung auf der Grundlage des § 72a SGB VIII von hauptamtlichen Mitarbeitenden wie von ehrenamtlich Tätigen erteilt. Überall dort also, wo kirchliche Rechtsträger im Kinder- und Jugendhilfebereich tätig sind, können sie auch ihrer Verpflichtung aus der Präventionsordnung nach Vorlegung eines erweiterten Führungszeugnisses nachkommen.

In § 44 **Asylgesetz** ist die rechtliche Grundlage zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für Träger von Aufnahmeeinrichtungen, die dort Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden, gegeben.

Mit dem **Bundesteilhabegesetz** und dem § 75 SGB XII liegt für den Bereich des SGB XII (seit 2017) und dem §124 des SGB IX (ab 2018) eine Rechtsgrundlage vor, die die Voraussetzungen des § 30a BZRG erfüllen und die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von Beschäftigten und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigt und erfordert.

Zudem kann ein Großteil der Einrichtungen und Dienste auf Grundlage des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis einholen, da zumeist minderjährige Auszubildende und Praktikant(inn)en beschäftigt sind.

Datenschutz-Verfahren für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gibt es folgendes Datenschutz - Verfahren:

1. Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. In der Personalakte werden mit dem Formblatt zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (hier verlinken zum Dokument) nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält, und das Formblatt wird unterzeichnet.
3. Das Original wird der sich bewerbenden Person wieder ausgehändigt.